

numerischen Bezug von verschreibungspflichtigen, dem BtMG unterfallenden Medikamenten ohne längere zeitliche Unterbrechungen gekommen ist.

2. Auch unterhalb der zulässigen Höchstmenge nach § 2 Abs. 1 BtMVV hat sich die Verschreibung weiterhin am Ultima Ratio Gebot des § 13 Abs. 1 BtMG zu orientieren, wonach eine Anwendung insbesondere dann nicht mehr begründet ist, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

3. Für eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 9 BtMG ist dann kein Raum, wenn die unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht kausal für eine Verschreibung geworden sind, d. h. wenn die Verschreibung auch bei zutreffenden bzw. umfassenden Angaben medizinisch begründet gewesen wäre (obiter dictum) (amtl. Leitätze)

OLG Celle, Urt. v. 09.11.2018 – 1 St 63/17

Mitgeteilt vom 1. Senat des OLG Celle

## Handeltreiben mit Btm; Strafzumessung

BtMG § 29a; StGB § 46

1. Werden Btm teils zum Handeltreiben und teils zum Eigenverbrauch verwendet, hat das Gericht festzustellen, welcher Anteil für den späteren Verkauf vorgesehen war und zwar notfalls – unter Beachtung des Zweifelssatzes – im Wege der Schätzung.

2. Eine Überschreitung des Grenzwertes der nicht geringen Menge von Btm um das 2,5-fache bzw. das Doppelte darf nicht als bestimmender Strafschärfungsgrund gewertet werden.

3. Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB, wenn das Gericht bei dem Tatvorwurf des Handeltreibens mit Btm strafschärfend berücksichtigt, dass es sich bei der Tat »nicht nur um einen Besitz zum Eigenkonsum, sondern auch zum Handeltreiben« gehandelt habe.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 24.09.2018 – 1 Ss 55/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Zurückstellung der Entziehungsbehandlung

BtMG § 35, StGB § 64

1. Der Vollstreckungsbehörde steht bei der Entscheidung über die Zurückstellung der Vollstreckung (hier: der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) zur Durchführung einer Suchttherapie gem. § 35 BtMG auf der Rechtsfolgersseite ein Ermessen und hinsichtlich der dabei zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen, also der Frage einer Btm-Abhängigkeit, ihrer Kausalität für die Begehung der verfahrensgegenständlichen Tat und der Therapiewilligkeit des Antragstellers, ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Bei der Frage der Erfolgsprognose ist davon auszugehen, dass die Zurückstellung keine positive Feststellung voraussetzt, dass ein Erfolg der Therapie zu erwarten ist, weshalb in der Regel von einer Prüfung der Erfolgsaussicht abzusehen ist (eine Zurückstellung ist nicht zu verantworten, wenn im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen,

welche die Therapie von vornherein als völlig oder nahezu aussichtslos erscheinen lassen, handelt es sich jedoch um eine staatlich anerkannte Therapieeinrichtung, wird deren grundsätzliche fachliche Eignung regelmäßig nicht in Frage stehen).

3. Handelt es sich erfolgsprognostisch um einen »Grenzfall« zwischen § 64 StGB und § 35 BtMG, kann eine nachfolgende Therapie (hier: immerhin sechs Monate lang) eine Änderung der ursprünglichen Prognosebeurteilung zur Folge haben.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.06.2018 – 2 vAa 28/18

**Aus den Gründen:** 1. 1. Der Art. X wurde durch Urt. des OLG Jena vom 19.07.2017 [...] wegen gefälliger Kataraktentfernung [...] in einer Gesamteinrichtung (von 2) sowie die Partner wurde die Unterbringung des Art. in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Das Urt. ist vom 14.12.2017 rechtskräftig. Die Voraussetzung liegt vor – in einem Gesamteinrichtung insbesondere – am 25.03.2016 begonnene Tageskuren aufgrund. Die Curatio ging von einem weiteren Mitglied und Curatiofortschritt bei einer BtM von 1,3 bis zur. Darüber hinaus sollte er – nicht mindig bis zum durch den geschichtlichen Sachverhalt (D. D.) – ausgehend von einem Mitglied und Curatiofortschritt (D. D.) 10.10.1 und 11.1.1) die Voraussetzung für die Unterbringung zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB hier: la. wählbare Therapie wurde von einer Therapeutin von zwei [...] [...] ausgehend. Nach den weiteren Sachverhalt ist grundsätzlich nach einer sechsmonatigen Therapie (hier: W.) in Betracht gekommen. Allerdings wurde durch den Art. vornehmlich lediglich für die Dauer von zwei [...] [...] mitbestimmen.

Nach Kuratierung [...] wurde der Art. – auf freiwilliger Basis – am 09.10.2017 im Therapiezentrum B. für vornehmlich 20 Wochen zur stationären Therapie aufgenommen. Die in der Folge [...] ermittelte Verlaufsberichte v. 19.12.2017 und 01.01.2018 grundlegend nicht anerkennungsfähig positiv, so dass sich der Art. vom 12.02.2018 an der Adaptionstherapie befindet und die Entlassungstermin der 04.06.2018 positiv wurde. Aufgrund der erwachsenen jedoch erfolglos Ladung zum Antritt der Maßgebungs konnte die Therapie nicht regulär zu Ende geführt werden. Der Art. befindet sich weiterhin am 22.03.2018 im Zentrum für Psychotherapie Y.

2. Durch Schriftsatz vom 13.12.2017 sollte der Vorantrag Antrag die Vollstreckung am dem Urt. v. 19.07.2017 nach § 35 BtMG, zurückstellen. Mit Beschl. v. 10.01.2018 wies die OLG die Zurückstellung nicht zu. In nach dem Sachverhalt wegen der Sachverhalt (hier: die Hauptbestimmung) einer sechsmonatigen Monats- und Einzelkuren sowie eine langfristige Behandlung des Vorantrag nachfolgend zu mitbestimmen werden. Das SA lehnt mit Vgl. v. 23.01.2018 am dem Grund der Entziehung des OLG die Zurückstellung ab. Der hingegen eingereichte Beschwerde gibt die OLG [...] keine Folge. Die Entziehung beruht auf folgenden Erwägungen:

»Der Beschwerde ihres Mandanten gegen die Entziehung des SA [...] von der die Zurückstellung der weiteren Vollstreckung am dem Urt. des OLG [...] abgelehnt wurde, gibt es keine Folge. Der SA hat dem Antrag ihres Mandanten auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG, so Rechte abgelehnt.

Das OLG Jena hat mit Beschl. v. 10.01.2018 die Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG, nicht zugestimmt und die Verurteilung nachvollziehbar begründet. Die Ladung der Beschwerde gem. § 35 Abs. 2 S. 1 BtMG, gegen die Verurteilung der Zustimmung des Gerichts durch die SA ist nicht geboten. Es liegt damit am absoluten Zurückstellungshindernis von OLG am Prozessvollstand BtMG, V. 14.11.2016, § 35 Abs. 2 S. 1 BtMG.